

für die Ortsgemeinde Geisig

AZ: 3 / 611-11 / 11

**11 DS 16/ 0120**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Geisig</b>	<b>öffentlich</b>	<b>03.08.2023</b>

**Bauantrag für ein Vorhaben in Dessighofen, Am Wäldchen - K10  
Neubau Funkmast (Stahlgittermast) in Dessighofen, Flur 3, Flurstück 21****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 17. September 2023**Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Geplant ist die Errichtung eines 50,91 m Mobilfunkmastes plus Systemtechnik in Dessighofen, Am Wäldchen (K10), Flur 3, Flurstück 21. Um die Netzverfügbarkeit zu erhöhen, soll ein freistehender Stahlgittermast mit einer Höhe von 50,91 m auf einem Stahlbetonfundament (7,60 m x 7,60 m) auf einer insgesamt 12,00 x 12,00 m großen Schotterfläche errichtet werden. Die Konstruktion der gesamten Mobilfunkmastanlage (Mast inkl. Arbeitspodesten und Sicherheitssteigleiter, Technikschränke) wird aus Materialien der Baustoffklasse A1 (nichtbrennbar) hergestellt. Die Zufahrt erfolgt über eine öffentliche Straße (K10) und einen Fahrweg und ist u.a. für Rettungskräfte somit gut zu erreichen. Die Systemtechnik befindet sich auf einer Fundamentplatte neben dem Mast. Aufenthaltsräume für Personen sind nicht vorgesehen. Die Mobilfunkanlagen, die Antennenkabel sowie die dazugehörigen Technikeinheiten werden am Mobilfunkmast montiert.

Während der Bauphase wird angrenzend an den Fahrweg eine temporäre Kran- und Montagefläche mit Stahlplatten ausgelegt (10,00 m x 24,00 m). Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Der Mastneubau wird im unmittelbaren Grenzbereich zu den Nachbargemeinden Dornholzhausen und Geisig geplant. Im Zuge der Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes wird den angrenzenden Ortsgemeinden die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 BauGB ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der

öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die Zulässigkeit ist gegeben, da die Mobilfunksendeanlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Der Antragsteller verpflichtet sich zudem gem. § 35 Abs. 5 BauGB nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Geisig als erteilt, wenn nicht bis zum 17. September 2023 widersprochen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Geisig stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines 50,91 m Funkmastes plus Systemtechnik in Dessighofen, Am Wäldchen (K10), Flur 3, Flurstück 21 her.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister